



# COVID-19-PRÄVENTIONSKONZEPT DES FMBC VIENNA

FLUGMODELLBAUCLUB VIENNA  
Pülslgasse 3/1, 1230 Wien

Vers. 2.1 - 16.09.2021 © 2021 FMBC Vienna

Für den Inhalt verantwortlich:

Andreas Lengyel

[andreas@lengyel.cc](mailto:andreas@lengyel.cc)

+43 699 17982098

Version	Datum	Änderungen	geändert von
1	22.05.2021	Originalversion	AL
1.1	09.06.2021	Änderungen gem. Novelle zur COVID-ÖffnungsVO (Mindestabstand, Fristen 3-G Nachweise, Max. Anzahl Personen im Container etc., Ausnahmen Überprüfungspflicht);	AL
2.0	30.06.2021	Änderungen gem. Novelle zur 2. COVID-ÖffnungsVO (Adaptierung Aushänge bezügl. Verhaltensregeln durch entfall von Vorschriften);	AL
2.1	16.09.2021	Änderungen zufolge Novelle zur 2. COVID-MaßnahmenVO (Adaptierung der Aushänge bezügl. Verhaltensregeln: Verhängung von FFP2-Maskenpflicht im Container);	AL

## Inhalt

1	Einleitung.....	1
2	Allgemeine Angaben und Grundlagen .....	1
2.1	Geltungsbereich des Präventionskonzeptes .....	1
2.2	Standort des Modellfluggeländes .....	1
2.3	Betreiber bzw. Besitzer des Modellfluggeländes .....	2
2.4	COVID-Beauftragte des Vereins .....	2
2.5	Zuständige Behörde .....	2
2.6	Sonstige Kontakte und Notrufnummern.....	2
2.7	Relevante Gesetzliche Grundlagen und Vorschriften .....	3
3	Infrastruktursituation/Beschreibung der Anlage .....	3
4	Beschreibung der Abläufe beim Betrieb des Flugplatzes.....	4
5	Risikoanalyse .....	5
6	Vorgangsweise für die Umsetzung der lt. VO für Betreiber von nicht öffentlichen Sportstätten geltenden besonderen Pflichten gem. § 7 u. § 19 .....	7
7	Verbindliche Regeln für die Benutzung des Modellfluggeländes .....	9
7.1	Zutrittsberechtigung.....	9
7.2	Kontaktdatenerfassung .....	10
7.3	Verhaltensregeln .....	10
8	Kontaktdatenerfassung .....	11
8.1	Kontaktdatenerfassung .....	11
8.2	Umgang mit erfassten Kontaktdaten .....	11
9	Sonstige Regelungen gem. VO .....	12
9.1	Hygienemaßnahmen am Flugplatzgelände.....	12

9.2	Verhalten im Falle des Auftretens von COVID-19-Erkrankungen.....	12
9.3	Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen .....	13
9.4	Regelungen betreffend Konsumation von Speisen und Getränken.....	13
9.5	Regelungen zur Steuerung der Personenströme und Regulierung der Anzahl der Personen, Regelungen betreffend Entzerrungsmaßnahmen.....	13
9.6	Vorgaben zur Schulung der Mitarbeiter in Bezug auf Hygienemaßnahmen und die Durchführung eines SARS-CoV-2-Antigentests .....	13
10	Veranstaltungen .....	13
11	Kommunikation und Information.....	14
12	Anhänge.....	14
12.1	Anhang1 - Aushang Hinweistafel Zutritt .....	15
12.2	Anhang 2 - Aushang Kontaktdatenerfassung .....	16
12.3	Anhang 3 - Aushang Verhaltensregeln .....	17
12.4	Anhang 4 - Information 3G-Regel.....	18
12.5	Anhang 5 - Aushang Verhalten im Falle von Erkrankungen .....	19
12.6	Anhang 6 – Empfehlungen des ÖAeC und COVID-19-Maßnahmenverordnung .....	20

## 1 Einleitung

Mit Inkrafttreten der COVID-19-Öffnungsverordnung, BGBl. II 214/2021 am 19.05.2021 wurde auch für Vereine als Betreiber von Sportstätten die Verpflichtung geschaffen, ein eigenes COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen und einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen. Auch wenn die Situation am Modellfluggelände des FMBC Vienna in Tattendorf in ihrem Gefährdungspotential nicht jenen Sportstätten entspricht, auf die die urspr. Bestimmungen des § 8 der o.a. Verordnung im Wesentlichen abzielen und daher im Gegensatz zu jenen auch während der verschiedenen Phasen des vergangenen Lockdowns zum großen Teil ein nahezu uneingeschränkter Flugbetrieb möglich war, soll mit diesem Präventionskonzept dennoch nicht nur die größtmögliche Sicherheit für alle Vereinsmitglieder und damit indirekt für die Allgemeinheit gewährleistet, sondern auch allen diesbezüglichen gesetzlich vorgeschriebenen Verpflichtungen bestmöglich entsprochen werden.

Gemäß den gesetzlichen Vorgaben ist dieses Präventionskonzept die Grundlage für alle speziellen Verhaltensregeln, Vorkehrungen und Maßnahmen im Rahmen des Flugbetriebes, für die diesbezügliche Kommunikation und Informationen mit/an die Vereinsmitglieder sowie für die Handlungsanweisungen und Verantwortlichkeiten im Falle von auftretenden Infektionen bzw. der daraus resultierenden Notwendigkeit eines effektiven Contact-Tracing und der diesbezüglichen Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden.

## 2 Allgemeine Angaben und Grundlagen

### 2.1 Geltungsbereich des Präventionskonzeptes

Das gegenständliche Präventionskonzept gilt für die Ausübung des Modellflugsportes durch die Mitglieder des Flugmodellbauclub Vienna am vereinseigenen Modellflugplatz.

### 2.2 Standort des Modellfluggeländes

Das Modellfluggelände befindet sich auf dem Gemeindegebiet Tattendorf, an bzw. nördlich der Pottendorfer Straße, etwa 1 km südöstlich der beschilderten Ortsgrenze Tattendorf.

Lagekoordinaten: 47°56'30" N, 16°19'11" E

Grundstücksangaben: Gst.Nr. 1472, EZ 284, KG 4040 Tattendorf

Vewaltungsbezirk/zuständige Bezirkshauptmannschaft: Baden

## 2.3 Betreiber bzw. Besitzer des Modellfluggeländes

Flugmodellbauclub Vienna  
Pülslgasse 3/1, 1230 Wien  
www.fmbc-vienna.at

## 2.4 COVID-Beauftragte des Vereins

### COVID-Beauftragter:

Andreas Lengyel (Obmann Stellvertreter)  
Tel. +43 699 17982098  
e-mail: obmann\_sv@fmbc-vienna.at

### Stellvertreter:

Thomas Tades (Obmann)  
Tel. +43 664 817 91 11  
e-mail: obmann@fmbc-vienna.at

## 2.5 Zuständige Behörde

Bezirkshauptmannschaft Baden  
Schwartzstraße 50  
2500 Baden  
Tel.: 02252/9025 – 0  
E-Mail: [post.bhbn@noel.gv.at](mailto:post.bhbn@noel.gv.at)  
Fax: 02252/9025 – 22000

## 2.6 Sonstige Kontakte und Notrufnummern

Telefonische Gesundheitsberatung (COVID-Notrufnummer): 1450

Coronavirus-Hotline der AGES: 0800 555 621

Sonstige Notrufnummern:

Feuerwehr: 122

Polizei: 133

Rettung: 144

Euronotruf: 112

## 2.7 Relevante Gesetzliche Grundlagen und Vorschriften

- 2. COVID-19-Maßnahmenverordnung (2. COVID-19-MV) BGBl. II Nr. 278/2021 in der ab 15.09.2021 geltenden Fassung (Änderungen gem. BGBl. II Nr. 278, 321, 328, 366, 367, 385, 394, 396/2021)
- COVID-19-Maßnahmegesetz, BGBl. I Nr. 12/2020 i. d. geltenden Fassung
- Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950, i.d. geltenden Fassung

## 3 Infrastruktursituation/Beschreibung der Anlage

Das Modellfluggelände des FMBC Vienna (im Folgenden auch synonym als Modellflugplatz bzw. Flugplatzgelände bezeichnet) befindet sich auf einem etwa 1,2 ha großen Wiesengrundstück an der Landesstraße 157 (Pottendorfer Straße). Direkt an der Straßenseite des Grundstückes befindet sich eine befestigte Zufahrt zum Parkbereich, die parallel zur Landesstraße verläuft und jeweils über eine Ein-/Ausfahrt an ihrem nordwestlichen und südöstlichen Ende mit dieser verbunden ist.

Das eigentliche Flugplatzgelände befindet sich hinter dem Parkbereich und ist von diesem durch einen Zaun abgegrenzt, der sich über den Bereich der Straßenfront und des an der südöstlichen Seite angrenzenden Feldwegs erstreckt und lediglich eine Markierung bzw. Abgrenzung desselben darstellt. Er gewährleistet aber keinerlei physischen Zutrittsschutz zum Flugplatzgelände und besitzt mehrere nicht verschließbare Zutrittsöffnungen. An der Nordwest und Nordostseite ist das Grundstück völlig offen und grenzt an landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Auf dem Flugplatzgelände hinter dem Markierungszaun befindet sich ein kleines Gebäude, bestehend aus mehreren Baucontainern (1 Aufenthaltsraum und 2 Lagerräume) und einem darüber errichteten Vordach mit einer offenen Terrasse. In dem Aufenthaltsraum gibt es eine einfache Teeküche, allerdings keine Trinkwasserversorgung und keinerlei Sanitärräume oder WCs.

Im zentralen Bereich des Flugplatzgeländes befindet sich die befestigte Start- und Landpiste, die ebenfalls etwa parallel zur Landesstraße in NW-SO Richtung verläuft ca. 70 lang und 14 m breit ist. Zwischen Piste und Zaun bzw. Containergebäude befindet sich ein senkrechtes Sicherheits-Fangnetz, das etwa gleich lang ist wie die Start- und Landepiste selbst und parallel zu dieser verläuft.

Ansonsten gibt es an Infrastruktur lediglich mehrere Tische und Bänke, die in großen Abständen im Streifen zwischen Zaun und Schutznetz verteilt angeordnet sind und zum Auf- u. Abbau von Modellen bzw. zur Benutzung durch Vereinsmitglieder dienen.

## 4 Beschreibung der Abläufe beim Betrieb des Flugplatzes

Die Ausübung des Flugmodellsports bzw. der sogenannte „Flugbetrieb“ am Modellfluggelände findet naturgemäß ausschließlich im Freien statt, wobei sich die Abläufe dabei wie folgt darstellen:

- Nach Abstellen des Fahrzeuges werden vom ankommenden Vereinsmitglied die jeweiligen Modellflugzeuge ausgeladen, auf das eigentliche Flugplatzgelände hinter dem Markierungszaun transportiert und dort zusammengebaut bzw. in flugfertigen Zustand versetzt;
- Dies erfolgt je nach Anzahl der Anwesenden/Belegung des Flugplatzes und Platzbedarf des jeweiligen Modells entweder auf den Tischen im Bereich der Terrasse/des Vorplatzes bei der Containergruppe, auf einem der sonstigen verteilten Tische im Platzbereich oder am Boden im Wiesenstreifen zwischen Zaun und Sicherheitsnetz bzw. nahe der Abstellbereiche an den Pistenenden.
- Zum Laden der Flugakkus (der überwiegende Teil der Flugmodelle wird mit Elektroantrieb geflogen) wird der Vorplatz des Containers aufgesucht, wo sich über die gesamte Containerfront an dessen Außenwand im Freien ein Arbeitstisch und die entsprechenden Stromanschlüsse für Ladegeräte befinden. Diese werden zusammen mit den Flugakkus dort zum Laden abgelegt/positioniert, wo sie üblicherweise für eine Zeitdauer von 15-45 Minuten je Zyklus zumeist unbeaufsichtigt zum Laden verbleiben.
- Vor dem Abflug wird der Akku dann zu dem meistens nahe dem Pistenende oder im Streifen zwischen Netz und Zaun abgestellten oder abgelegten Flugmodell gebracht und eingebaut; anschließend bringt der Pilot das flugfertige Modell zum Pistenende an die sogenannte Sicherheitslinie, von wo aus der Start erfolgt.
- Beim Fliegen selbst stehen die Piloten dann je nach Windrichtung im Bereich des jeweiligen Pistenendes zwischen Schutznetz und Piste an der o.a. Sicherheitslinie.
- Nach der Landung holt der Pilot sein Modell wieder von der Piste ab und trägt es zum Abstellplatz bzw. verbringt den Akku wieder zur Ladestation.
- Der Aufenthaltsraum bzw. die Lagercontainer werden im normalen Betrieb nicht betreten. Eine Notwendigkeit dafür besteht überhaupt nur punktuell
  - zum Ein-/Ausschalten der Stromversorgung zu Beginn bzw. Ende des Flugbetriebes,
  - zum allfälligen Holen von Werkzeug oder im Container gelagerten Flugmodellen oder deren Komponenten, Getränken oder dergleichen.
- Aufgrund der Tatsache, dass ferngesteuertes Modellfliegen nur auf Sicht erfolgen kann, ist ein Betrieb nur außerhalb der Nachtstunden bei Tageslicht möglich.



## 5 Risikoanalyse

Hinsichtlich der Risikofaktoren für eine Infektion mit COVID-19 bei der Ausübung des Modellflugsportes auf dem Modellflugplatz des FMBC Vienna kann vorerst grundsätzlich folgendes festgestellt werden:

- Die eigentlichen Tätigkeiten beim Modellfliegen können grundsätzlich durch eine Person alleine und ohne Hilfe einer zweiten Person ausgeführt werden, die sich dabei in der Nähe aufhalten müsste.
- Alle typischen Abläufe und Handlungen/Tätigkeiten der Piloten im normalen Flugbetrieb erfolgen ausnahmslos im Freien.

Eine Risikoanalyse kann/muss sich daher im Wesentlichen auf zwei Aspekte konzentrieren, nämlich

1. in welchen speziellen Fällen ergeben sich zwingend Ausnahmen zu den beiden oben angeführten Grundsätzen, die vermieden werden müssen oder besondere Vorkehrungen erfordern,
2. Auf welche Faktoren ist zu achten um auf dem Fluggelände Begegnungen/Infektionsrisiken zwischen Anwesenden zu vermeiden, die aus Handlungen oder Umständen entstehen, die mit der eigentlichen Ausübung des Sports selbst ursächlich nicht zusammenhängen.

Zu Punkt 1 sind als Ergebnis der Analyse folgende Risikofaktoren bzw. Ausnahmen anzuführen:

- a) in seltenen Fällen braucht es zum Zusammenbau, Transport, Start oder sonstigen Manipulationen am Flugmodell 2 Personen, die dabei den Mindest-Sicherheitsabstand von 2 m nicht einhalten können;  
→ Risikoeinschätzung: da es sich im dabei in der Regel um kurzzeitige „Begegnungen“ im Freien handelt, wäre mit Maske ein erhöhtes Risiko zu vermeiden.
- b) Lehrer – Schüler Betrieb: zwei Piloten benutzen zwei Sender, die über ein Kabel verbunden sind (Abstand in der Regel unter 1 m);  
→ Risikoeinschätzung: da von längerer Dauer und kurze Distanz vorherrscht und die Personen zumeist auch ständig miteinander reden ist das Risiko wesentlich höher als in Fall a); da Lehrer-Schüler Betrieb ohnehin keine Priorität besitzt, wird dieser deswegen weiterhin untersagt.
- c) Beim Fliegen von mehreren Piloten gleichzeitig besteht das Gebot, dass diese in einer Gruppe beieinander stehen sollen um aus Sicherheitsgründen eine gute Kommunikation zwischen Ihnen zu ermöglichen, detto beim Schleppen;  
→ Risikoeinschätzung: wenn die Piloten sich so positionieren, dass ein ausreichender Sicherheitsabstand zwischen Ihnen herrscht, kann dennoch mit entsprechend lauter Stimme ausreichend kommuniziert werden – eine entsprechende Anweisung/Verhaltensregel ist anzuwenden.

Zu Punkt 2 sind als Ergebnis der Analyse folgende Risikofaktoren anzuführen:

- a) Begegnungen beim Manipulieren/Herumgehen am Flugplatz:  
durch das weitläufige Gelände kann es als gesichert angenommen werden, dass zu jedem Zeitpunkt mit einem Mindestmaß an Sorgfalt der einzelnen Mitglieder eine Unterschreitung des Mindestabstandes von 2 m im Freien sicher vermieden werden kann. Selbst bei Anwesenheit von einer vergleichsweise hohen Anzahl an Mitgliedern ist dahingehend kein erhöhtes Risiko erkennbar.
- b) „Verkehrsknotenpunkte“ oder „Engstellen“ beim Gehen über den Flugplatz:  
An der zentralen Durchgangsschleuse durch das Sicherheitsnetz gegenüber dem Container als Engstelle könnten unbeabsichtigte nahe Begegnungen zwischen Personen stattfinden, detto könnten die Enden des Sicherheitsnetzes Knotenpunkte darstellen wo es vermehrt zu solchen kommen kann;  
→ Risikoeinschätzung: da das Sicherheitsnetz keinerlei Sichtbehinderung erzeugt, können sich alle Personen immer sehen und den Abstand zu anderen wie im Freigelände einschätzen/einhalten –keine Aktion notwendig!
- c) Verkehrsknoten Vorplatz/Terrasse/Ladestationen:  
Da hier speziell bei der Ladestation die „Verkehrsströme“ zwangsläufig zusammenlaufen und durch Containerwand und Tische nicht völlig freie Beweglichkeit gegeben ist, könnte es aus Unachtsamkeit zu unbeabsichtigten nahe Begegnungen zwischen Personen kommen, zumal diese auch teilweise abgelenkt sein könnten durch Tätigkeit an Ladegeräten;  
→ Risikoeinschätzung: Im Allgemeinen bei geringer Belegung und da im Freien keine erhöhte Gefahr erkennbar, allerdings kann bei höhere Belegung des Flugplatzes ein gewisses Risiko nicht ganz ausgeschlossen werden – daher ist zumindest eine Empfehlung zum Maskentragen notwendig!
- d) Aufenthalt im inneren der Container:  
da selbst der größte Container (Aufenthaltsraum) nur knapp 20 m<sup>2</sup> Grundfläche besitzt, ist ein Betreten durch mehr als zwei Personen gleichzeitig und ohne Maske gem. den Vorschriften keinesfalls zulässig. Der regelmäßige Aufenthalt länger als unbedingt notwendig im Container ist aus Sicherheitsgründen zu untersagen, da auch in keiner Weise zur Ausübung des Sports erforderlich.
- e) Getränkekühlschrank im Container:  
es wird ein Getränkekühlschrank im Container vorgehalten, aus dem anwesende Mitglieder fallweise Einweg-Getränkedosen bzw. -PET-Flaschen entnehmen können. Die Konsumation der Getränke erfolgt ausnahmslos im Freien und ohne jegliche sonstige Interaktion mit anderen Personen. Bei Einhalten der ohnehin geltenden allgemeinen Regeln für das Betreten des Containers kann es daher durch die Entnahme von Getränken und deren Konsumation zu keiner Gefährdung kommen und sind deshalb auch keine besonderen Regelungen notwendig.

## 6 Vorgangsweise für die Umsetzung der lt. VO für Betreiber von nicht öffentlichen Sportstätten geltenden besonderen Pflichten gem. § 7 u. § 19

Der Wortlaut des § 7, Abs. 2 der COVID-19-Maßnahmenverordnung lautet:

*„Der Betreiber von nicht öffentlichen Sportstätten darf Kunden nur einlassen, wenn diese einen Nachweis gem. § 1 Abs. 2 vorweisen. Der Kunde hat diesen Nachweis für die Dauer des Aufenthalts bereitzuhalten.“*

In § 19, Abs. 7 wird jedoch diesbezüglich als Ausnahme dazu folgendes bestimmt:

*„Werden Personen durch diese Verordnung zur Vorlage eines Nachweises gemäß § 1 Abs. 2 verpflichtet, sind diese Nachweise bei Betriebsstätten, nicht öffentlichen Sportstätten oder Freizeiteinrichtungen ohne Personal für die Dauer des Aufenthalts lediglich bereitzuhalten.“*

Nachdem es sich bei dem Modellfluggelände des FMBC Vienna um eine nicht öffentliche Sportstätte ohne jegliches Personal handelt, ist **der Verein damit definitiv von der Verpflichtung ausgenommen** die Nachweise der Mitglieder vor/bei Zutritt zu kontrollieren.

Darüber hinaus ist es allerdings aus rechtlicher Sicht nach wie vor fraglich, ob die Bestimmungen des § 7, Abs. 2 für den speziellen Fall des FMBC Vienna als Verein überhaupt gelten können, und zwar aus den folgenden Gründen:

1. Die Bestimmung zielt in ihrem genauen Wortlaut offensichtlich auf ein Verhältnis von „Betreiber“ und „Kunde“ ab, das schon auf Grund der gewählten Begriffe das eines zwischen einem Dienstleister und dem Empfänger einer Leistung ist und vermuten lässt, dass
  - a. diese unterschiedliche Rechtspersonen sind,
  - b. eine Leistungserbringung vom Betreiber an den Kunden entgeltlich und mit Gewinnabsicht erfolgt oder zumindest ein dem Ausmaß der jeweiligen Inanspruchnahme entsprechendem Kstersatz vom Kunden zu leisten ist.

Auch wenn außer Zweifel steht, dass es sich bei dem gegenständlichen Modellflugplatz grundsätzlich um eine nicht öffentliche Sportstätte handelt, ist diese Situation hier nicht gegeben.

Vielmehr handelt es sich bei dem Modellflugplatz um eine Sportstätte, die vom Verein grundsätzlich zum **reinen Eigenbedarf** unterhalten bzw. betrieben wird, und die Nutzer, die sich auf einer Anlage aufhalten, sind als Vereinsmitglieder selbst Mitbesitzer und Mitbetreiber und damit keinesfalls Kunden. Dem wird auch insofern entsprochen, als der Zutritt für Gäste (Gastpiloten u. Zuschauer) nicht zugelassen ist.

2. Die gesamte VO zielt darauf ab, in Bereichen, wo aufgrund des Gefährdungspotentials während des Lockdowns keine Aktivitäten möglich waren, diese jetzt wieder sicher durchführen zu können, und verpflichtet daher die Betreiber solcher Sportstätten zu besonderen Aufsichtspflichten. Aufgrund der Art und Weise der Sportausübung im Freien war aber der Betrieb auf dem Modellfluggelände bisher auch mit minimalen Vorkehrungen zum Schutz vor Infektionen zugelassen, und das ohne die Verpflichtung zu einer durchgehenden Zutrittskontrolle, und das trotzdem die allgemeine Risikolage zu diesen Zeiten eine Schließung aller sonstiger Sportstätten erfordert hat (das Modellfliegen im Freien war dadurch hier faktisch mit der sportlichen Betätigung im Freien, wie Schifahren, Joggen etc. gleichgestellt).
3. Es handelt sich bei dieser Sportstätte um ein Freigelände, das weder absperrbar noch ständig von Vertretern des Betreibers besetzt oder beaufsichtigt werden kann. Es ist dem Verein weder zumutbar noch möglich alle ggf. dazu notwendigen Vorkehrungen zu treffen bzw. Personal dafür abzustellen, um gewährleisten zu können, dass die Forderung der VO nach strenger Auslegung („Einlass“ nur nach Prüfung eines Nachweises), durchgängig erfüllt ist. Hier kann, wenn überhaupt, nur auf die Eigenverantwortung und Sorgfalt der Vereinsmitglieder zurückgegriffen werden.

Der Verein wird aber dennoch der grundsätzlichen Intention dieser Bestimmung der VO jedenfalls folgen und die entsprechende Zutrittsbeschränkung 3G in den von den Vereinsorganen beschlossenen und in diesem Präventionskonzept festgelegten vereinsinternen Verhaltensregeln aufnehmen.

In gleicher Weise wird in Bezug auf die Forderung des § 17 der VO verfahren. Auch hier wird die Verpflichtung zur Erhebung der Kontaktdaten dementsprechend den Mitgliedern selbst eigenverantwortlich übertragen und daher die Kontaktdatenerfassung wie bisher durch selbstständigen Eintrag in die am Gelände aufgelegte Anwesenheitsliste durchgeführt. Dies obwohl die Voraussetzungen für eine Ausnahme von der Pflicht zur Kontaktdatenerfassung gemäß den Bestimmungen des § 17, Abs. 8 in diesem Fall zweifellos gegeben wären (überwiegender Aufenthalt im Freien und Verpflichtung zur Einhaltung eines Mindestabstandes).

## 7 Verbindliche Regeln für die Benutzung des Modellfluggeländes

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen der gültigen Verordnung und als Ergebnis der Risikoeinschätzung werden für das Modellfluggelände des FMBC folgende allgemeingültige und von allen einzuhaltenden Regeln festgelegt:

### 7.1 Zutrittsberechtigung

- Es dürfen sich nur Vereinsmitglieder und deren engste Angehörige oder Lebenspartner, die mit ihnen im gemeinsamen Haushalt leben, zum Fliegen auf dem Flugplatz aufhalten. Der Zutritt für alle andere Personen ist untersagt (Der Zutritt für Gastpiloten ist daher bis auf weiteres ebenfalls nicht möglich!).
- Die Vereinsmitglieder sind eigenverantwortlich dazu verpflichtet die entsprechende Sorgfalt walten zu lassen und im Zweifel bei Auftreten von jeglichen Symptomen, die auf eine COVID-19-Infektion hinweisen könnten, dem Flugplatzgelände fern zu bleiben oder dieses sofort zu verlassen.
- Das Flugplatzgelände darf nur von Personen betreten werden, die einen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr gem §1, Abs. 2 der COVID-19-Öffnungsverordnung vorweisen können (3 G Regel: Geimpft, Getestet oder Gesundet). Dieser Nachweis ist immer mitzuführen und bereitzuhalten.

Als Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr im Sinne der Verordnung gilt:

1. ein Nachweis
  - a) über ein negatives Ergebnis eines SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung, der in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst wird und dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf,
  - b) einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines Antigentests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf,
  - c) einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf,
  - d) gemäß § 4 Z 1 der COVID-19-Schulverordnung 2021/22 (C-SchVO 2021/22), BGBl. II Nr. 374/2021 (Corona-Testpass),
2. ein Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte

- a) Zweitimpfung, wobei diese nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf und zwischen der Erst- und Zweitimpfung mindestens 14 Tage verstrichen sein müssen, oder
  - b) Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf, oder
  - c) Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf, oder
  - d) weitere Impfung, wobei diese nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf und zwischen dieser und einer Impfung im Sinne der lit. a, b oder c mindestens 120 Tage verstrichen sein müssen,
3. ein Genesungsnachweis über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2 oder eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde,
  4. ein Nachweis über neutralisierende Antikörper, der nicht älter als 90 Tage ist,
  5. ein Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde.

## 7.2 Kontaktdatenerfassung

- Alle Personen, die sich auf dem Flugplatz aufhalten, müssen sich zum Zweck der Kontaktpersonennachverfolgung in die im Container nahe dem Eingang aufliegende Liste eintragen. Dabei ist Vor- und Familienname, Telefonnummer und wenn vorhanden die E-Mail-Adresse sowie Datum und Uhrzeit des Betretens des Flugplatzes einzutragen.

## 7.3 Verhaltensregeln

*Vorbemerkung zu aktuellen Fassung der Verhaltensregeln:*

*Nach Auffassung des Verfassers hat der Gesetzgeber in der letzten Änderung zur 2. COVID-19-Maßnahmenverordnung gem. BGBl. II Nr. 396/2021, in Kraft getreten mit 15.09.2021, außer der Beschränkung des Zutrittes auf Vereinsmitglieder, die der 3-G-Regel entsprechen, und der Registrierungspflicht keine weiteren verschärften Verhaltensregeln für den Modellflugplatz als nicht öffentliche Sportstätten gesetzlich vorgeschrieben. Der Österreichische Aero Club hat jedoch in seinen Empfehlungen eine Auslegung der Verschärfungen innerhalb der Maßnahmenverordnung vorgenommen, die eine grundsätzliche Maskenpflicht in geschlossenen Räumlichkeiten auch auf Modellflugplätzen vorschreibt und die seitens des FMBC Vienna vollinhaltlich übernommen wird.*

- **Beim Betreten des Containers ist eine Maske im Sinne der COVID-19-Maßnahmenverordnung zu tragen (Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard).** Der Aufenthalt von mehreren Personen im Container ist so kurz wie möglich zu halten.
- Hand-Desinfektionsmittel sind im Bereich des Container-einganges bereitgestellt. Es wird empfohlen, beim/vor Betreten des Containers damit die Hände zu desinfizieren, insbesondere bei Ankunft vor der Eintragung in die Kontaktdatenliste.
- Es wird dringend empfohlen, einen Mindestabstand von 1 m – auch im Freien – immer einzuhalten, soweit es keine zwingenden Gründe gibt, warum dies nicht möglich ist. Speziell gilt dies für den überdachten Bereich vor dem Container bei den Ladestationen. Wenn dieser Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, wird das Tragen einer FFP2-Maske auch im Freien dringend empfohlen.

Achtung: Lehrer-Schüler Betrieb ist weiterhin grundsätzlich nicht zulässig (dies gilt jedoch natürlich nicht für Personen, die ohnehin im gleichen Haushalt leben oder als ständige nahe Bezugspersonen gelten).

## 8 Kontaktdatenerfassung

### 8.1 Kontaktdatenerfassung

Alle Personen, die sich auf dem Flugplatz aufhalten, müssen sich zum Zweck der Kontaktpersonennachverfolgung in die im Container nahe dem Eingang aufliegende Liste eintragen. Dabei ist unmittelbar nach Ankunft Vor- und Familienname, Telefonnummer und wenn vorhanden die E-Mail-Adresse sowie Datum und Uhrzeit des Betretens des Flugplatzes einzutragen.

### 8.2 Umgang mit erfassten Kontaktdaten

Die in der am Flugplatz aufliegenden Liste eingetragenen Kontaktdaten sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen vom Verein für mindestens 28 Tage nach Eintragung aufzubewahren. Dies dient ausschließlich der Kontaktpersonennachverfolgung im Falle von COVID-19 Krankheitsfällen. Gemäß Epidemiegesetz müssen die Daten gegebenenfalls auf Verlangen an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde weitergegeben werden.

## 9 Sonstige Regelungen gem. VO

### 9.1 Hygienemaßnahmen am Flugplatzgelände

Als Hygienemaßnahmen am Flugplatz werden aufgrund der o.a. Risikoanalyse und den örtlichen Gegebenheiten folgende als notwendig und sinnvoll erkannt und festgelegt:

1. Im Bereich des Containereinganges wird ein Desinfektionsmittelspender bereitgestellt, die anwesenden Mitglieder werden dazu angehalten, ihre Hände zu desinfizieren, falls/wenn sie den Container betreten. Dies hat zumindest von jedem Anwesenden bei Ankunft vor der Eintragung in die Kontaktdatenliste verpflichtend zu erfolgen, um in diesem kritischen Bereich eine Infektionsgefahr zu minimieren!
2. Im Container werden für Ausnahme bzw. Notfälle Masken und Antigen-Selbsttests zur Verwendung durch Vereinsmitglieder vorgehalten.

Ansonsten gibt es nach bisheriger Risikoevaluierung keine Bereiche, Tätigkeiten oder Abläufe, von denen ein signifikant erhöhtes Risiko von Schmierinfektionen zu erwarten ist (keine Sanitärräume vorhanden!). Selbst im Bereich der Ladestationen an der Containeraußenwand ist nicht zu befürchten, dass mit den Händen ausreichend häufige und intensive Berührungen an den Oberflächen des Tisches durch verschiedene Personen in ausreichend kurzen Zeitabständen erfolgen, die ein signifikantes Infektionsrisiko erwarten lassen. Die normale Besucherfrequenz ist in dieser Hinsicht ebenfalls als sehr günstig zu sehen, da regelmäßig abhängig vom Wetter bzw. an Werktagen oft über mehrere Tage kaum jemand anwesend ist. Daher werden keine weiteren besonderen Hygienemaßnahmen, wie regelmäßige Desinfektionen von Oberflächen oder Bereichen als notwendig erachtet.

### 9.2 Verhalten im Falle des Auftretens von COVID-19-Erkrankungen

Beim Auftreten von Krankheitssymptomen jeglicher Art, die einen Verdacht auf eine COVID-19-Infektion zulassen, darf der das Modellfluggelände von der betroffenen Person nicht mehr betreten werden, bzw. ist dieses unverzüglich zu verlassen und ist

- der COVID-19-Beauftragte des Vereins, sein Stellvertreter oder falls beide unerreichbar sind, unverzüglich ein anderes Vorstandsmitglied zu informieren
- die zuständige Gesundheitsbehörde zu kontaktieren (Gesundheitshotline 1450),
- deren Anweisungen strikt zu befolgen und
- dem COVID-19-Beauftragten des Vereins, seinem Stellvertreter oder einem Vorstandsmitglied von diesen Anweisungen berichten.



Der COVID-Beauftragte hat dann namens des Vereins als Ansprechpartner für die Behörde zu agieren und ggf. der Behörde die Anwesenheitsdaten zur Kontaktverfolgung zu übergeben bzw. die Kontaktverfolgung zu unterstützen.

### 9.3 Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen

nicht relevant; es stehen keine sanitären Einrichtungen am Flugplatzgelände zur Verfügung.

### 9.4 Regelungen betreffend Konsumation von Speisen und Getränken

nicht relevant;

Anmerkung: Hinsichtlich der Begründung dafür, dass für die reine Entnahme u. Konsumation von Getränken aus dem Kühlschrank im Container keine Regelungen notwendig sind, siehe Pkt. 2. e) in Kapitel 5 Risikoabschätzung.

### 9.5 Regelungen zur Steuerung der Personenströme und Regulierung der Anzahl der Personen, Regelungen betreffend Entzerrungsmaßnahmen

Als Ergebnis der Risikoabschätzung sind aufgrund der Weitläufigkeit des Geländes und der zu erwartenden Anzahl von Anwesenden weder Regelungen zur Steuerung der Personenströme noch der Anzahl der Personen notwendig. Demzufolge sind auch keinerlei Entzerrungsmaßnahmen erforderlich.

### 9.6 Vorgaben zur Schulung der Mitarbeiter in Bezug auf Hygienemaßnahmen und die Durchführung eines SARS-CoV-2-Antigentests

Es sind beim FMBC Vienna keine Mitarbeiter beschäftigt. Alle Vereinsmitglieder werden über die notwendigen Hygienemaßnahmen informiert und haben ggf. eigenverantwortlich für Durchführung von Selbsttests vor Eintreffen auf dem Flugplatz zu sorgen.

## 10 Veranstaltungen

Bis auf weiteres und voraussichtlich für die gesamte Saison 2021 werden keine Veranstaltungen geplant oder durchgeführt, weder Wettkämpfe noch sonstige Veranstaltungen die zu einem besonderen Zulauf an Personen führen könnten.

Die Priorität für den Verein ist es, im Sinne der Allgemeinheit der Vereinsmitglieder die normale Ausübung des Modellflugsportes in der Freizeit durch keinerlei außergewöhnliche Aktivitäten zu beeinträchtigen und jegliche diesbezügliche Risiken sicher zu vermeiden.

## 11 Kommunikation und Information

Alle sich aus diesem Präventionskonzept ergebenden Handlungsanweisungen, Verhaltensregeln, dieses Konzept, die Verordnung und dergleichen werden in mehrfacher Form den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht und zwar

1. Die konkreten Verhaltensregeln und -vorschriften werden als Anschlagtafeln bzw. Aushänge direkt am Flughafen (Schaukasten, Aussenwand bzw. Eingang Container, an den Zugängen) kundgemacht und laufend aktuell gehalten;
2. Das gegenständliche Präventionskonzept bzw. die COVID-Öffnungsverordnung wird am Containereingang bei der Kontaktdatenerfassung zur Einsicht aufgelegt;
3. Die Informationen gem. Pkt. 1 u. 2 werden ebenso auf der Homepage des FMBC Vienna veröffentlicht zusammen mit einem Link zur COVID-Öffnungsverordnung;
4. Es wird in regelmässigen Abständen, zumindest aber nach jeder Änderung der Rechtslage ein Newsletter mit einer Erklärung der aktuellen Situation und der Regeln die Mitglieder per e-mail verschickt.

## 12 Anhänge

- Aushang Zutritt
- Aushang Kontaktdatenerfassung
- Aushang Verhaltensregeln
- Information 3G-Regel
- Aushang Verhalten im Falle von Erkrankungen
- COVID-19-Öffnungsverordnung, BGBl. II 214/2021

## 12.1 Anhang1 - Aushang Hinweistafel Zutritt

Wird an geeigneten Stellen mehrfach aufgehängt/befestigt nahe den wesentlichen Zutrittswegen:

**ACHTUNG**

**ZUTRITT NUR FÜR VEREINSMITGLIEDER  
UND NACH 3G-REGEL!**

- Der Zutritt zum Flugplatzgelände ist nur für Vereinsmitglieder und deren engste Angehörige oder Lebenspartner, die mit ihnen im gemeinsamen Haushalt leben, erlaubt.
- Das Flugplatzgelände darf nur von Personen betreten werden, die einen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr gem §1, Abs. 2 der COVID-19-Maßnahmenverordnung vorweisen können (3 G Regel: Geimpft, Getestet oder Gesundet). Dieser Nachweis ist gemäß Verordnung immer mitzuführen und bereitzuhalten.

Der Zutritt ist für alle Personen ausnahmslos untersagt, die diesen Voraussetzungen nicht entsprechen (vereinsfremde Personen wie Zuschauer oder Gastpiloten, Vereinsmitglieder ohne mitgeführten Nachweis gem. 3G-Regel). Für Ausnahmefälle sind für Vereinsmitglieder Antigen-Selbsttests bereitgestellt (liegen im Container auf).

Alle auf dem Flugplatz anwesenden Personen müssen sich zum Zweck der Kontaktpersonennachverfolgung in die im Container aufliegende Anwesenheitsliste eintragen (liegt auf dem Tisch beim Eingang auf).

## 12.2 Anhang 2 - Aushang Kontaktdatenerfassung

Wird an der Containeraußenwand nahe der Eingangtüre bzw. bei Ladestationen/Schaukasten befestigt:

### **ACHTUNG REGISTRIERUNGSPFLICHT**

- Alle auf dem Modellfluggelände anwesenden Personen müssen sich zum Zweck der Kontaktpersonennachverfolgung in die im Container aufliegende Anwesenheitsliste eintragen (liegt auf dem Tisch beim Eingang auf).
- In die Liste sind verpflichtend folgende Angaben einzutragen:
  - Datum und Uhrzeit der Ankunft
  - Vor- und Nachname
  - aktuelle Telefonnummer und, wenn vorhanden, E-Mail Adresse
- Bei gleichzeitiger Ankunft von Personengruppen, die ausschließlich aus im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen bestehen, ist die Eintragung von nur einer dieser Gruppe angehörigen volljährigen Person ausreichend.
- Ausgenommen von der Eintragungspflicht sind gem. den gesetzlichen Bestimmungen lediglich Besuche des Flugplatzgeländes mit einer Dauer von weniger als 15 Minuten.

Der Verein ist bis auf weiteres gem. § 17 der COVID-19-Maßnahmenverordnung verpflichtet, für die Erhebung dieser Daten zu sorgen und diese für mindestens 28 Tage nach Eintragung aufzubewahren. Dies dient ausschließlich der Kontaktpersonennachverfolgung im Falle von COVID-19 Krankheitsfällen. Gemäß Epidemiegesetz müssen die Daten gegebenenfalls auf Verlangen an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde weitergegeben werden. Wir bitten alle um gewissenhafte Eintragung und sorgsamen Umgang mit der Liste nicht nur um die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen für uns als Verein zu ermöglichen, sondern auch zum Schutz der Gesundheit aller Beteiligten.

## 12.3 Anhang 3 - Aushang Verhaltensregeln

Wird an der Containeraußenwand nahe bei Ladestationen/Schaukasten bzw. an sonstigen geeigneten Stellen befestigt:

### **COVID-19 VERHALTENSREGELN FÜR DEN AUFENTHALT AM FLUGPLATZGELÄNDE**

**VERPFLICHTENDE ERGÄNZUNGEN ZUR FLUGPLATZORDNUNG WEGEN DER COVID-19 EPIDEMIE  
(gem. 2. COVID-19-Maßnahmenverordnung BGBl. II Nr. 278/2021)**

Gemäß der 2. COVID-19-Maßnahmenverordnung in der letztgültigen Fassung gem. BGBl. II Nr. 396/2021, in Kraft getreten mit 15.09.2021, sowie der diesbezüglichen Empfehlungen des Österr. Aero Clubs gelten zusätzlich zur Beschränkung des Zutrittes auf Vereinsmitglieder, die der 3-G-Regel entsprechen und der Registrierungspflicht folgende Verhaltensregeln:

- Beim Betreten des Containers ist eine Maske zu tragen (Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard). Es wird weiters empfohlen, den Aufenthalt von mehreren Personen im Container so kurz wie möglich zu halten.
- Hand-Desinfektionsmittel sind im Bereich des Container-  
einganges bereitgestellt. Es wird empfohlen, beim/vor Betreten  
des Containers damit die Hände zu desinfizieren, insbesondere  
bei Ankunft vor der Eintragung in die Kontaktdatenliste.
- Es wird dringend empfohlen, einen Mindestabstand von 1 m –  
auch im Freien – immer einzuhalten, soweit es keine  
zwingenden Gründe gibt, warum dies nicht möglich ist. Speziell  
gilt dies für den überdachten Bereich vor dem Container bei den  
Ladestationen. Wenn dieser Mindestabstand nicht eingehalten  
werden kann, wird das Tragen einer FFP2-Maske auch im Freien  
dringend empfohlen.

**Achtung:** Lehrer-Schüler Betrieb ist weiterhin grundsätzlich nicht zulässig (dies gilt jedoch natürlich nicht für Personen, die ohnehin im gleichen Haushalt leben oder als ständige nahe Bezugspersonen gelten).

Alle anderen Regeln der Flugplatzordnung bleiben davon unberührt und sind dementsprechend anzuwenden. Gültig ab sofort bis auf Widerruf. Der Vorstand ist gezwungen, ggf. zuwiderhandelnden Personen Flugverbot zu erteilen und diese vom Platz zu verweisen.

## 12.4 Anhang 4 - Information 3G-Regel

Wird an der Containeraußenwand nahe bei Ladestationen/Schaukasten befestigt:

### INFORMATION ZUR 3G - REGEL

**Vorgeschriebene Nachweise einer geringen epidemiologischen Gefahr  
gem. §1, Abs. 2 der 2. COVID-19-Maßnahmenverordnung BGBl. II Nr. 278/2021**

Als Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen gilt:

**1. GETESTET:** ein Nachweis

- a) über ein negatives Ergebnis eines SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung, der in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst wird und dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf,
- b) einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines Antigentests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf,
- c) einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf,
- d) gemäß § 4 Z 1 der COVID-19-Schulverordnung 2021/22 (C-SchVO 2021/22), BGBl. II Nr. 374/2021 (Corona-Testpass),

**2. GEIMPFT:** ein Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte

- a) Zweitimpfung, wobei diese nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf und zwischen der Erst- und Zweitimpfung mindestens 14 Tage verstrichen sein müssen, oder
- b) Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf, oder
- c) Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf, oder
- d) weitere Impfung, wobei diese nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf und zwischen dieser und einer Impfung im Sinne der lit. a, b oder c mindestens 120 Tage verstrichen sein müssen,

**3. GENESEN:** ein Genesungsnachweis über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2 oder eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde,

4. ein Nachweis über neutralisierende Antikörper, der nicht älter als 90 Tage ist,

5. ein Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde.

## 12.5 Anhang 5 - Aushang Verhalten im Falle von Erkrankungen

Wird an der Containeraußenwand nahe bei Ladestationen/Schaukasten befestigt:

### **VERHALTEN IM FALLE DES AUFTRETENS VON COVID-19- ERKRANKUNGEN**

Beim Auftreten von Krankheitssymptomen jeglicher Art, die einen Verdacht auf eine COVID-19-Infektion zulassen, darf das Flugplatzgelände von der betroffenen Person nicht mehr betreten werden, bzw. ist dieses unverzüglich zu verlassen und ist

- der COVID-19-Beauftragte des Vereins, sein Stellvertreter oder falls beide unerreichbar sind, unverzüglich ein anderes Vorstandsmitglied zu informieren
- die zuständige Gesundheitsbehörde zu kontaktieren (Gesundheitshotline 1450),
- deren Anweisungen strikt zu befolgen und
- dem COVID-19-Beauftragten des Vereins, seinem Stellvertreter oder einem Vorstandsmitglied von diesen Anweisungen berichten.

Der COVID-Beauftragte hat dann namens des Vereins als Ansprechpartner für die Behörde zu agieren und ggf. der Behörde die Anwesenheitsdaten zur Kontaktverfolgung zu übergeben bzw. die Kontaktverfolgung zu unterstützen.

Kontakte:

*COVID-Beauftragter:*

Andreas Lengyel  
Tel. +43 699 17982098  
obmann\_sv@fmbc-vienna.at

*Stellvertreter:*

Thomas Tades (Obmann)  
Tel. +43 664 817 91 11  
e-mail: obmann@fmbc-vienna.at

## 12.6 Anhang 6 – Empfehlungen des ÖAeC und COVID-19-Maßnahmenverordnung

- Grundsätze für den Flugbetrieb in allen Sektionen des Aero-Club vom 15.09.2021
- Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend Maßnahmen, die zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 ergriffen werden (2. COVID-19-Maßnahmenverordnung – 2. COVID-19-MV) StF: BGBl. II Nr. 278/2021 in der geltenden Fassung gem. BGBl. II Nr. 396/2021, in Kraft getreten am 15.09.2021 (vormals 2. COVID-19-Öffnungsverordnung).